

Frauenfeld, 06. Juni 2016

Entscheid Nr. 25

0167/2015/DBU/ARE

Politische Gemeinden Bussnang und Schönholzerswilen Änderung Gestaltungsplan Mergelgrube Altegg

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die von den Gemeinderäten Bussnang und Schönholzerswilen am 7. September 2015 beschlossene Änderung des Gestaltungsplans Mergelgrube Altegg (genehmigt mit DBU-Entscheid Nr. 14 vom 11.2.2010) wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Bussnang, Schulstrasse 1, 9565 Bussnang, unter Beilage von einem Dossier der Änderung des Gestaltungsplans Mergelgrube Altegg, mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Gemeinderat Schönholzerswilen, Buhwilerstrasse 1, 8577 Schönholzerswilen, unter Beilage von einem Dossier der Änderung des Gestaltungsplans Mergelgrube Altegg, mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Brunner Landschaftsarchitekten GmbH BSLA, Dürrenmattstrasse 36, 9000 St. Gallen
 - Amt für Umwelt
 - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
 - Departement für Bau und Umwelt, UVP-Fachstelle
 - Forstamt
 - Landwirtschaftsamt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektorat
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage von drei Dossiers der Änderung des Gestaltungsplans Mergelgrube Altegg, je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 16. September 2015 ersucht der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Bussnang um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Die Gestaltungsplanänderung ist aufgrund des zusätzlichen Deponievolumens als wesentliche Änderung einzustufen und untersteht damit der UVP-Pflicht. Zusammen mit der Gestaltungsplanänderung wurde ein entsprechender Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) eingereicht. Im Rahmen der Prüfung des UVB wurde festgestellt, dass die Vorlage in Einzelheiten nicht umweltverträglich ist. In der Folge wurde der UVB ergänzt und angepasst. Die Anpassungen haben keine materiellen Auswirkungen auf den Gestaltungsplan. In der erneuten Beurteilung des überarbeiteten UVB kommt das zuständige Generalsekretariat des Departements für Bau und Umwelt im Bericht vom 8. April 2016 zum Schluss, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der im vorgenannten Bericht gestellten Anträge nun als umweltverträglich eingestuft werden kann. Diese Anträge sind im Rahmen der nachfolgenden Bewilligungsverfahren umzusetzen.

Im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit des Vorhabens kann das Genehmigungsverfahren der Gestaltungsplanänderung nun zu Ende geführt werden. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Änderung des Gestaltungsplans keine Rekurse hängig.

Mit Beschluss Nr. 14 vom 11. Februar 2010 hatte das Departement für Bau und Umwelt im Zusammenhang mit dem Abbau- und Deponiebetrieb in der Mergelgrube Altegg den Gestaltungsplan „Mergelgrube Altegg“ genehmigt. Dieser bezweckt und regelt gemäss Art. 5 der Sonderbauvorschriften (SBV) insbesondere den Abbau- und Deponiebetrieb, die Einpassung von Bauten und Anlagen, die Neu- und Umgestaltung der Biotopflächen während des Betriebs sowie die Endgestaltung, Rekultivierung und Folgenutzung. Der rund 32ha grosse Planungsperimeter betrifft Gebiete der beiden Gemeinden Bussnang und Schönholzerswilen. Im rechtskräftigen Zonenplan sind die Gebiete hauptsächlich der Deponiezone (Gemeinde Bussnang, vgl. DBU-Entscheid Nr. 49 vom 25.9.2015) sowie der Abbau- und Deponiezone (Gemeinde Schönholzerswilen) zugewiesen. Kleinere Flächen am Rande des Perimeters liegen im Wald.

Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, wurde der ursprüngliche Geländeverlauf im nördlichen Bereich des Perimeters nicht gänzlich wiederhergestellt, wodurch sich bei der Auffüllung des südlich angrenzenden Areals ein Geländeversatz ergeben hat. Um diesen auszugleichen und das ursprüngliche Geländeniveau zu erreichen, soll nun im nördlichen Bereich erneut aufgeschüttet werden. Rund 490'000m³ unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale sollen laut UVB (Kapitel 3.2) eingebracht und anschliessend rekultiviert werden. Offensichtlich wurde das Vorhaben im Vergleich zu den Angaben im Rahmen der vorgängigen Zonenplanänderung nochmals optimiert. Gemäss dem Planungsbericht zur genannten Zonenplanänderung wurde damals ein Volumen von 368'000m³ angegeben. Auch die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden Bussnang



3/4

und Schönholzerswilen gehen gemäss den Protokollen der Sitzungen vom 7. September 2015 respektive 16. September 2015 von dieser Menge aus.

Die endgültige Geländegestaltung im nördlichen Bereich soll in der nun vorliegenden Gestaltungsplanänderung festgelegt werden. Aufgrund der neuen Geländeform gibt es hinsichtlich Lage und Aufteilung der ökologischen Ausgleichsflächen leichte Veränderungen. Die Ausgleichsflächen bleiben in ihrer flächenmässigen Ausdehnung, Beschaffenheit und Gestaltung jedoch erhalten. Ansonsten ergeben sich keine wesentlichen weiteren materiellen Änderungen im Gestaltungsplan.

Die vorliegende Gestaltungsplanänderung besteht aus den allgemeinverbindlichen Sonderbauvorschriften (SBV) sowie den allgemeinverbindlichen Plänen *Endgestaltung 1:1'000*, *Deponiebetrieb und -etappierung 1:1'000* und den *Schnittplänen 1:1'000*. Der Planungsbericht, der Fachbericht Boden und die übrigen im Genehmigungsdossier enthaltenen Planunterlagen haben informativen Charakter.

Die Art. 21 bis 24 SBV regeln die Rekultivierung. Dabei fehlen Angaben zum Zeitpunkt der Ausführung der jeweiligen Rekultivierungsmassnahmen (Endgestaltung, Bodenaufbau, Folgenutzung und ökologische Aufwertung). Die Massnahmen sollten jedoch dort, wo die definitive Geländegestaltung erreicht wird, umgehend getroffen werden. Spätestens in den nachfolgenden Bewilligungsverfahren sind die Rekultivierungsmassnahmen zeitlich festzulegen.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung stellte die Abteilung Wasserbau und Hydrometrie des Amts für Umwelt fest, dass im Änderungsplan *Endgestaltung Situation 1:1'000* nicht alle offenen und eingedolten Gewässer gemäss Gewässerkataster eingezeichnet sind. Wir bitten, dies zu ergänzen.

Im Übrigen haben die einbezogenen Fachstellen keine Vorbehalte gegen die Vorlage angebracht. Die Änderung des bestehenden Gestaltungsplans ist nachvollziehbar und ermöglicht eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit mittels Ersatz der vorhandenen, mangelhaften Rekultivierung durch einen Bodenaufbau nach heutigem Stand der Technik. Die Änderung des Gestaltungsplans erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 PBG und kann somit genehmigt werden.

Departement für Bau und Umwelt
Die Departementschefin



4/4

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: - 8. JUNI 2016